

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2019-276405/11-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.07.2019

– **Austrian Power Grid AG, Wien;
220 kV-Leitung Oö. Zentralraum;
Feststellungsverfahren gemäß UVP-G 2000
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, hat mit Eingabe vom 23. Mai 2019 bei der Oö. Landesregierung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragt, die Behörde möge feststellen, ob für das in Linz, Enns, Asten, Kronstorf, St. Florian bei Linz, Hargelsberg, St. Valentin, Ernsthofen, und St. Pantaleon-Erla gelegene Vorhaben "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

I. Feststellung

Für das Vorhaben der Austrian Power Grid AG, Wien, "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der nachstehenden Vorhabensbeschreibung **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Vorhabensbeschreibung

Zum Vorhaben zählen folgende Komponenten:

- a. Neuerrichtung einer 220 kV-Schaltanlage, Erweiterung der 380 kV-Schaltanlage sowie 380/220 kV Transformatoren im bestehenden 380 kV Schaltwerk Kronstorf und somit Ausbau zu einem 380/220 kV-Umspannwerk in der Marktgemeinde Kronstorf
- b. Nutzung von vier bestehenden 220 kV-Schaltfeldern sowie von zwei bestehenden 110 kV-Schaltfeldern im bestehenden Umspannwerk (im Weiteren UW) Ernsthofen in der Gemeinde Ernsthofen

- c. Neuerrichtung einer 220 kV-Schaltanlage sowie 220/110 kV Transformatoren im bestehenden UW Wegscheid in der Landeshauptstadt Linz
- d. Neuerrichtung einer 220 kV-Schaltanlage sowie 220/110 kV Transformatoren und Neuerrichtung bzw. Erweiterung der 110 kV-Schaltanlage im bestehenden UW Pichling in der der Landeshauptstadt Linz
- e. Erweiterung der 110 kV-Schaltanlage im bestehenden UW Tillysburg in der Marktgemeinde St. Florian bei Linz
- f. Erweiterung der 110 kV-Schaltanlage im bestehenden UW FHKW Linz Süd
- g. 220/110 kV-Leitung UW Ernsthofen - UW Pichling:
 - 220 kV-Vierfachleitung UW Ernsthofen - bestehender Mast 204-M1432 im Gemeindegebiet Kronstorf (Enns-Kreuzung); Verwendung von zwei bestehenden 220 kV-Systemen auf der bestehenden 220 kV Vierfachleitung für das Vorhaben auf einer Länge von ca. 0,4 km
 - trassennaher Ersatzneubau einer ca 15,3 km langen 220 kV-Leitungsverbindung als Freileitung zwischen dem Mast 204-M1432 und dem Anschlusspunkt Asten (Mast 47) inkl 110 kV-Mitführung Ernsthofen - Tillysburg - Asten (zwei Systeme 220 kV und zwei Systeme 110 kV)
 - Neuerrichtung einer ca 0,6 km langen 110 kV-Leitungsverbindung als Freileitung zwischen dem UW Ernsthofen und der neu zu errichtenden 220/110 kV-Vierfachleitung im Gemeindegebiet Kronstorf (zwei Systeme 110 kV)
 - Neuerrichtung einer ca 1,5 km langen 110 kV-Leitungsverbindung als Freileitung zwischen dem Anschlusspunkt Asten und der Einbindung in die 110 kV-Leitung zum UW Abwinden/Asten (zwei Systeme 110 kV)
 - Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV im Abschnitt Anschlusspunkt Asten Mast 47 bis Mast 50 (220 kV Betrieb Antragsgegenstand) auf einer Länge von ca 1,0 km
 - Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV vom Mast 50 bis zum UW Pichling (220 kV Betrieb bereits genehmigt) auf einer Länge von ca 3,5m
 - abzweigend von geplanter 220/110 kV-Leitung Ernsthofen – Pichling Ersatzneubau einer ca 0,5 km langen 110 kV-Leitungsverbindung als Freileitung (vier 110 kV-Systeme) zum UW Kronstorf West
- h. 220/110 kV-Leitung UW Kronstorf- UW Wegscheid:
 - trassennaher Ersatzneubau einer ca 13,5 km langen 220 kV Leitungsverbindung als Freileitung zwischen dem Umspannwerk Kronstorf und dem Anschlusspunkt Asten (Mast 40); Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden ca 11 km langen Leitungsanlage im Abschnitt Anschlusspunkt Asten (Mast 40) bis UW Wegscheid; punktuell müssen in diesem Abschnitt bestehende Maste geringfügig erhöht werden
- i. 220 kV-Leitung UW Pichling - UW Hütte Süd:
 - Neuerrichtung einer ca 2 km langen 220 kV-Kabelleitungsverbindung vom UW Pichling zum bestehenden Mast 70

- Umstellung der Betriebsspannung von 110 kV auf 220 kV auf der bestehenden ca 1,2 km langen Freileitungsanlage im Abschnitt Mast 70 bis Umspannwerk Hütte Süd
- j. 110 kV-Leitung UW Pichling - UW Fernheizkraftwerk Linz Süd:
- Neuerrichtung einer ca 2 km langen 110 kV-Kabelleitungsverbindung (zwei 110 kV-Systeme) vom UW Pichling bis zur 110 kV-Freileitung
 - Ersatzneubau der bestehenden 110 kV-Freileitung Pichling - Fernheizkraftwerk Linz Süd auf einer Länge von 1,0 km
- k. 220/110 kV-Leitung Wegscheid - Hütte Süd:
- Ersatzneubau einer ca 7 km langen 220/110 kV-Leitungsverbindung als Freileitung vom UW Wegscheid zum UW Hütte Süd inkl. 110 kV Mitführung vom UW Wegscheid bis UW FHKW Linz Süd, (zwei Systeme 220 kV und zwei Systeme 110 kV)
 - abzweigend von geplanter 220/110 kV-Leitung Wegscheid - Hütte Süd den Neubau (ca 0,2 km) und Ersatzneubau (ca 0,2 km) einer 110 kV Leitung zu UW Kleinmünchen bzw. Neubau einer ca 0,1 km langen 110 kV-Leitung zum UW Franzosenhausweg
- l. 110 kV-Leitung Fernheizkraftwerk Linz Süd - Hütte Süd: Ersatzneubau einer ca 0,4 km langen 110 kV-Kabelverbindung Fernheizkraftwerk Linz Süd - Hütte Süd (zwei Systeme 110 kV)
- m. Demontagearbeiten auf einer Gesamtlänge von rund 60,5 km
- Nicht zum Vorhaben zählen insbesondere folgende Maßnahmen:*
- n. Ersatzneubau der 220 kV-Schaltanlage im UW Ernsthofen / Verlegung der Ennsquerung der bestehenden Freileitungstrasse 158/5 (KW Staning)
 - o. Ersatzneubau der 110 kV-Schaltanlage im UW Wegscheid
 - p. Errichtung eines 110/10 kV Umspannwerkes als Ausbau im UW Pichling
 - q. Errichtung UW Kronstorf West zur Versorgung eines Netzanschlusswerbers

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und §§ 3 iVm Anhang 1 Z 16 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018

II. Kostenentscheidung

Die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011) idgF

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF hat die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, die Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektsunterlagen die Gebühr von **21,80 Euro** zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **36,10 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **156,10 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG

IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109

BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **90240160** anzuführen.

Begründung:

zu Spruchpunkt I:

1. Antragsinhalt/Vorhabensdarstellung/Sachverhalt

Die Austrian Power Grid AG, Wien, beabsichtigt in Abstimmung mit ihren Projektpartnern LINZ NETZ GmbH und Netz Oberösterreich GmbH die Errichtung einer die Bundesländergrenzen von Niederösterreich und Oberösterreich überschreitenden 220-kV-Leitungsverbindung vom auszubauenden UW Kronstorf zum UW Wegscheid sowie vom UW Ernsthofen zum UW Pichling sowie weitere Leitungsabschnitte zum UW Hütte Süd (dessen Anspeisung vorhabensgegenständlich sowohl vom UW Pichling als auch vom UW Wegscheid erfolgen kann).

Das Vorhaben zielt darauf ab, einen 220 kV-Ring für die Versorgung des oberösterreichischen Zentralraums zu errichten. Dabei sollen zwei räumlich getrennte 220 kV Anspeisetrasse bei Vermeidung von Leitungskreuzungen und unter größtmöglicher Verwendung von Bestandstrassen entstehen.

Daher hat die Austrian Power Grid AG mit Eingabe vom 23. Mai 2019 bei der Oö. Landesregierung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragt, die Behörde möge feststellen, ob für das in Linz, Enns, Asten, Kronstorf, St. Florian bei Linz, Hargelsberg, St. Valentin, Ernsthofen und St. Pantaleon-Erla gelegene Vorhaben "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Daher hat die Austrian Power Grid AG mit Eingabe vom 23. Mai 2019 bei der Oö. Landesregierung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beantragt, die Behörde möge feststellen, ob für das in den Antragsunterlagen näher beschriebene Vorhaben in Linz, Enns, Asten, Kronstorf, St. Florian bei Linz, Hargelsberg, St. Valentin, Ernsthofen und St. Pantaleon-Erla, gelegene Vorhaben "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" (davon nicht umfasst sind selbstständige, für sich allein funktionsfähige Komponenten, die einem eigenen funktionalen Zweck dienen, wie etwa in der Art des dargestellten Ersatzneubaus der 220 kV-Schaltanlage im UW Ernsthofen, des Ersatzneubaus der 110 kV-Schaltanlage im UW Wegscheid, der Ausbauten im UW Pichling und der beschriebenen Komponente hinsichtlich des UW Kronstorf West) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die zum Vorhaben zählenden bzw. nicht zählenden Komponenten, sind im Spruch dieses Bescheids aufgelistet. Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen wird hier auf eine Wiedergabe verzichtet und stattdessen auf den Spruch verwiesen.

Das geplante Vorhaben liegt in folgenden **Gemeinden**:

Oberösterreich

Landeshauptstadt Linz, Stadtgemeinde Enns, Marktgemeinde Asten, Marktgemeinde Kronstorf, Marktgemeinde St. Florian bei Linz, Gemeinde Hargelsberg

Niederösterreich

Stadtgemeinde St. Valentin, Gemeinde Ernsthofen, Gemeinde St. Pantaleon-Erla

2. Verfahrensablauf/Stellungnahmen

2.1 Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß der dem 1. Abschnitt des UVP-G 2000 zugehörigen Bestimmungen des § 3 Abs. 7 erster Satz leg.cit. hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. [.....] Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. [.....].

Nach § 39 Abs. 4 erster Satz UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig.

Zufolge § 39 Abs. 4 UVP-G 2000 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Da der Hauptteil des Vorhabens im Bundesland Oberösterreich gelegen ist, ist die Oö. Landesregierung daher zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zuständig.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der NÖ Landesregierung, der Oö. Umweltanwaltschaft, der NÖ Umweltanwaltschaft, der Landeshauptstadt Linz, der Stadtgemeinde Enns, der Marktgemeinde Asten, der Marktgemeinde Kronstorf, der

Marktgemeinde St. Florian bei Linz, der Gemeinde Hargelsberg, der Stadtgemeinde St. Valentin, der Gemeinde Ernsthofen, der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, dem Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, dem Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, sowie dem Landeshauptmann von Oberösterreich und dem Landeshauptmann von Niederösterreich jeweils als Wasserwirtschaftlichem Planungsorgan zur Kenntnis gebracht.

2.2 eingelangte Stellungnahmen

Mit Eingabe vom 31. Mai 2019 hielt das **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus** (Starkstromwegebehörde) fest, dass aus seiner Ansicht vom Vorliegen der UVP-Pflicht für das gegenständliche Vorhaben auszugehen sei und zudem die Ansicht der Oö. Landesregierung, wonach der Hauptteil des Vorhabens im Bundesland Oberösterreich gelegen ist und deshalb die Oö. Landesregierung zur Durchführung des UVP-Feststellungsverfahrens zuständig sei, geteilt werde.

Das **Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost** bemerkte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2019, dass im gegenständlichen Verfahren Arbeitnehmerschutzbelange nicht betroffen seien.

Seitens des **Arbeitsinspektorats NÖ Mostviertel** wurde mit Eingabe vom 31. Mai 2019 ausgeführt, dass von Seite des Arbeitsinspektorates NÖ Mostviertel gegen die Vorgehensweise keine Einwände bestehen.

Die **Marktgemeinde St. Florian bei Linz** bemerkte mit Schreiben vom 1. Juni 2019, dass sie gegen eine Umweltverträglichkeitsprüfung keinen Einwand erhebe.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 hielt die **Bezirkshauptmannschaft Linz-Land** in ihrer Funktion als **Wasserrechtsbehörde** fest, dass kein Einwand bestehe, da es sich bei dem Vorhaben hauptsächlich um die Erneuerung bestehender Umspannwerke handle.

Die **NÖ Landesregierung** trug mit Schreiben vom 17. Juni 2019 die Auffassung vor, dass auch sie die Auffassung vertrete, dass die Oö. Landesregierung zur Durchführung des UVP-Feststellungsverfahrens zuständig sei.

Weitere Stellungnahmen langten innerhalb der eingeräumten Frist nicht ein.

Mit der außerhalb der eingeräumten Frist abgegebenen Stellungnahme vom 1. Juli 2019 bemerkte die **Oö. Umweltschutzbehörde**, dass nach ihrer Ansicht für das beantragte Vorhaben "Stromversorgung Zentralraum Oberösterreich" jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Hinsichtlich der Frage, ob die für sich allein funktionsfähigen Komponenten davon auszunehmen seien, bezog die Oö. Umweltschutzbehörde keine Position, als sie bemerkte, dass dies der Klärung durch die Behörde bedürfe.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Zuständigkeit

Wie bereits weiter oben ausgeführt liegt die Zuständigkeit zur Entscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag bei der Oö. Landesregierung.

3.2 Rechtsausführungen

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Ziffer 16 lit. a UVP-G 2000 sind Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV mit einer Länge von mindestens 15 km einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das gegenständliche Vorhaben stellt sich als sehr komplex dar und ist durchaus schwierig zu beschreiben. Dies resultiert daraus, dass die künftige Stromversorgung des Oö Zentralraums aus zahlreichen Komponenten bestehen soll, welche zum Teil völlig neu errichtet werden, welche zum Teil durch Abänderung bestehender Anlagen realisiert werden sollen und solchen, welche bereits errichtet sind und auch im Rahmen des künftigen Vorhabens Funktionen ausüben sollen.

Aus diesem komplexen Vorhaben resultiert daher das Problem, dass aufgrund der Vielzahl der teilweise neuen Leitungsanlagen bzw. auch der Ersatzneubauten die Bestimmung der Gesamtlänge schwierig ist.

Zur Frage, ob nun das oben zitierte Tatbestandselement „15 km Leitungslänge“ vom beschriebenen Vorhaben erfüllt wird, kann jedoch bemerkt werden, dass allein die Vorhabenskomponente des trassennahen Ersatzneubaus einer ca. 15,3 km langen 220 kV-Leitungsverbindung als Freileitung zwischen dem Mast 204-M1432 und dem Anschlusspunkt Asten (Mast 47), schon dieses Kriterium erfüllt.

Schon daraus ist ersichtlich, dass das Gesamtvorhaben jedenfalls das vom UVP-G 2000 geforderte Längenkriterium erfüllt.

Das Tatbestandselement einer Nennspannung von mindestens 220 kV wird ebenfalls vom antragsgegenständlichen Vorhaben erfüllt.

Wie die Antragstellerin selbst ausführt bzw. wie sie auch mit der konkreten Formulierung des Antragsbegehrens zum Ausdruck bringt, ist für das beschriebene Vorhaben demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dem Antragsvorbringen ist weiters dahingehend beizutreten, als der Vorhabensbegriff des nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 grundsätzlich weit zu verstehen ist. Demnach ist nicht nur eine Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft für sich ein Vorhaben, sondern zählen dazu auch alle damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Demnach können mehrere bzw. eine Vielzahl von Maßnahmen, welche nach dem Materiengesetzen eigenständig zu beurteilende Projekte darstellen, einem Vorhaben im Sinn des UVP-G 2000 zuzurechnen sein.

Wie die Antragstellerin ebenfalls bemerkt, muss auch die gebotene weite Auslegung des Vorhabens irgendwo ihre Grenzen finden.

Neben den von der Projektwerberin angeführten Beispielen aus der Judikatur geht die Behörde jedenfalls davon aus, dass im Fall von Änderungsvorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen, all jene Umbau- oder Ersatzmaßnahmen etc., die während eines laufenden UVP-Verfahrens an den Bestandsanlagen zwingend durchzuführen sind, um diese gemäß dem bereits genehmigten Verwendungszweck betreiben zu können, nicht dem gerade der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogenen Erweiterungsvorhaben zugerechnet werden dürfen.

Ist es – anderes gesagt – zwingend notwendig, Austausch, Sanierungs-, oder Anpassungsmaßnahmen (etwa Anpassungen an der Stand der Technik) zu setzen, um lediglich die bisherige Leistungsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten, nicht jedoch um die allenfalls mit dem UVP-pflichtigen Änderungsprojekt angestrebten Leistungssteigerungen zu erreichen, können diese Maßnahmen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden.

Mit dem Antragsvorbringen hat die Projektwerberin schlüssig dargelegt, dass die von ihr näher beschrieben, in absehbarer Zeit vorzunehmenden Umbau- bzw. Wartungsmaßnahmen nicht zum Vorhaben zählen.

Im Einzelnen kann folgendes festgehalten werden:

ad UW Ernsthofen: Ersatzneubau 220 kV-Schaltanlage / Verlegung der Ennsquerung der bestehenden Freileitungstrasse 158/5 (KW Staning):

Das Umspannwerk Ernsthofen der APG mit der zugehörigen 220 kV-Schaltanlage stellt einen wichtigen Netzknoten im Übertragungsnetz der APG und somit der Stromversorgung des Wirtschaftsstandort Oberösterreich dar. Teile der bestehenden 220 kV-Schaltanlage wurden in den 1970er Jahren errichtet (Zeitraum 1972 - 1976). Diese Komponenten der 220 kV-Schaltanlage erreichen daher in naher Zukunft das, nach heutigen Stand der Technik angenommene, Ende der Lebensdauer. Ein zeitnaher Ersatzneubau der 220 kV-Schaltanlage ist daher notwendig um auch zukünftig einen einwandfreien Betrieb der 220 kV-Schaltanlage im UW Ernsthofen zu gewährleisten und damit verbunden die Versorgungssicherheit der zu versorgenden Verbraucher auch in Zukunft sicherzustellen. Ein Tausch der betroffenen Anlagenkomponenten ist nur durch Abschaltungen wichtiger Betriebsmittel im UW Ernsthofen und damit einhergehenden Einschränkungen im Netzbetrieb der APG zu bewerkstelligen. Weiters führt das hohe Alter dieser Anlagenteile zu Problemen bei der Reserveteilhaltung dieser Komponenten (Reserveteile bei Hersteller tlw. nicht mehr verfügbar), was zu längeren Ausfallszeiten dieser Komponenten im Störfall führen kann. Die bestehende 110 kV-Freileitung 158/5 dient der Einspeisung der erzeugten Energie des Kraftwerks Staning in die 110 kV-Schaltanlage des Umspannwerks Ernsthofen. Im Umspannwerk Ernsthofen erfolgt derzeit die Generalerneuerung der bestehenden 110 kV-Schaltanlage inklusive des bestehenden 110 kV-Schaltfeldes der bestehenden 110 kV-Leitungstrasse-KW Staning 158/5. Eine Trassenverlegung im Zuge der Erneuerung einer Schaltanlage erfolgt im Zuge der Einbindung der betroffenen 110 kV-Freileitung in das zugehörige, erneuerte 110 kV-Schaltfeld. Nur so können die Einschränkungen auf den Netz- bzw. Kraftwerksbetrieb (und infolgedessen auch die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit) auf das notwendige Minimum reduziert werden.

ad UW Wegscheid: Ersatzneubau 110 kV-Schaltanlage:

Das Umspannwerk Wegscheid der Netz OÖ GmbH stellt einen wichtigen Netzknoten im Verteilnetz und somit der Stromversorgung für den Raum Linz dar. Teile der bestehenden 110 kV-Schaltanlage wurden in den 1980er Jahren ertüchtigt (Zeitraum 1987 - 1989). Einige dieser Komponenten der 110 kV-Schaltanlage, insbesondere der Schaltgeräte, erreichen daher in naher Zukunft das, nach dem heutigen Stand der Technik angenommene, Ende der Lebensdauer und ihre Kurzschlussfestigkeit bei der in der nächsten Zeit zu erwartenden Netz-Kurzschlussleistungserhöhung. Eine zeitnahe Ertüchtigung in Form eines Teilersatzneubaues der 110 kV-Schaltanlage ist daher notwendig, um auch zukünftig einen einwandfreien Betrieb der 110 kV-Schaltanlage im UW Wegscheid zu gewährleisten und damit verbunden die Versorgungssicherheit der zu versorgenden Verbraucher auch in Zukunft sicherzustellen. Ein Tausch der betroffenen Anlagenkomponenten ist nur durch Abschaltungen wichtiger Betriebsmittel im UW Wegscheid und damit einhergehenden Einschränkungen im Netzbetrieb der Netz OÖ GmbH zu bewerkstelligen. Weiters führt das hohe Alter dieser Anlagenteile zu Problemen bei der Reserveteilhaltung dieser Komponenten (Reserveteile bei Hersteller tlw. nicht mehr verfügbar), was zu längeren Ausfallszeiten dieser Komponenten im Störfall führen kann.

ad Ausbauten im UW Pichling: Errichtung eines 110/10 kV Umspannwerkes:

Das neu zu errichtende 110/10 kV Umspannwerk Pichling mit den 110/10 kV Transformatoren, mit der 10 kV Schaltanlage und mit all seinen Nebenanlagen stellt eine Netzausstützung für das 10 kV Netz im Bereich Linz Süd dar. Da die Entwicklung der Bedarfsträger einer starken Dynamik unterliegen, ist der Zeitpunkt der Notwendigkeit der Errichtung des 110/10 kV Umspannwerkes nicht bekannt. Es ist daher möglich, dass das Umspannwerk vorzeitig, d.h. vor Vorliegen eines UVP Bescheides, erforderlich wird. Für die Errichtung von 110 kV Erdschlusslöschspulen, die im Zuge der 110 kV Netztrennung erforderlich werden, ist die Realisierung des UW Pichling erforderlich.

ad UW Kronstorf West: Versorgung eines Netzanschlusswerbers:

Das neu zu errichtende Umspannwerk Kronstorf West mit all seinen Nebenanlagen stellt einen Netzzugangspunkt für einen Netzanschlusswerber auf Netzebene 3 dar. Die Ansiedelung des Betriebs erfolgt im Zuge der Entwicklung der WIPARK Powerregion Enns-Steyr. Der Netzzutritt an

bestehende Anlagen der Netz OÖ GmbH ist für die kommenden 1 bis 3 Jahre geplant. Hierfür ist eine zeitnahe Errichtung des Umspannwerks Kronstorf West mit allen Nebenanlagen unabdingbar. Aus Sicht der Antragstellerin steht diese Komponente nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem UVP-Vorhaben, da ein kausaler Zusammenhang zu den angestrebten Leitungsneubauten nicht gegeben ist.

Aus diesen Grund war daher die im Spruch ersichtliche Feststellung zu treffen.

Hinsichtlich der Gesetzestexte wird darauf verwiesen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

4. Zu den Stellungnahmen

Wie bereits den unter 2.2 zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, teilen die beteiligten Stellen mehrheitlich die dargestellte Rechtsansicht der Behörde bzw., sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht erforderlich ist.

5. Ergebnis

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

zu Spruchpunkt II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

zu Spruchpunkt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter

Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

zu Spruchpunkt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

¹⁾ Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Austrian Power Grid AG, zH HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien
2. NÖ Landesregierung, pA Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
3. Oö. Umweltschlichtung, zH Herrn Oö. Umweltschlichter Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz;
4. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
6. Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns
7. Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten
8. Marktgemeinde Kronstorf, Brucknerplatz 1, 4484 Kronstorf
9. Marktgemeinde St. Florian bei Linz, Leopold Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian
10. Gemeinde Hargelsberg, Gemeindeplatz 1, 4483 Hargelsberg

11. Stadtgemeinde St. Valentin, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
12. Gemeinde Ernsthofen, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
13. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon-Erla

Ferner zur Kenntnis:

14. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien
zu BMNT-556.050/0040-VI/4a/2019
15. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, *als Bezirksverwaltungsbehörde*, Kärntnerstraße 16,
4021 Linz
16. Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, *als Bezirksverwaltungsbehörde*, Spitalskystraße 10a,
4400 Steyr
17. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, *als Bezirksverwaltungsbehörde*, Preinsbacher Straße 11,
3300 Amstetten
18. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Pillweinstraße 23,
4021 Linz
zu GZ: 051-1021/2-09/19
19. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, *als Arbeitnehmerschutzbehörde*, Daniel Gran-Straße 10,
3100 St. Pölten
20. Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der
Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft,
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
21. Landeshauptmann von Niederösterreich als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA. Amt
der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 2, 3109 St.
Pölten
22. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.